

**Verordnung
über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei
(Änderung vom 13. Dezember 2011)**

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:

Titel:

**Verordnung
über den Hochwasserschutz
und die Wasserbaupolizei (HWSchV)**

Ersatz von Bezeichnungen

In § 8 wird die Bezeichnung «Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft» durch die Bezeichnung «AWEL» ersetzt.

§ 5. ¹ Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) ist zuständig zur Erteilung von Wasserbaupolizeiliche Bewilligung

- a. wasserbaupolizeilichen Bewilligungen für bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern sowie im Gewässerraum nach Art. 41 a und 41 b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV)³,
- b. Ausnahmewilligungen nach Art. 41 c Abs. 1 Satz 2 GSchV³ für Bauten und Anlagen, die nicht standortgebunden sind oder nicht im öffentlichen Interesse liegen.

² Die wasserrechtliche Konzession gemäss § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991² schliesst die wasserbaupolizeiliche Bewilligung oder die Ausnahmewilligung ein.

³ Keine wasserbaupolizeiliche Bewilligung oder Ausnahmewilligung benötigen

- a. ordentliche Unterhaltmassnahmen, wie Durchforsten des Ufergehölzes, Mähen von Böschungen, Entkrautungen, Erneuerung von Ufer- und Sohlensicherungen, Entnahme von Ablagerungen,
- b. kleine und unbedeutende bauliche Sanierungen des Gewässers,
- c. Erstellung und Änderung von Leitungen mit einem Durchmesser bis 200 mm zur Einleitung von Meteorwasser,

- d. Erstellung und Änderung von Leitungen mit einem Durchmesser bis 200 mm, die das Gewässer auf einer Länge von weniger als 10 m unterirdisch kreuzen,
- e. Befestigung von Leitungen an Brücken, sofern dadurch das Durchflussprofil nicht verkleinert wird,
- f. Bau von Freileitungen, die in einer Höhe von mindestens 5 m über das Gewässer führen.

⁴ Bauliche Massnahmen im Gewässer, die keine Bewilligung benötigen, sind dem AWEL vor Baubeginn anzuzeigen.

Titel nach § 14 d:

E. Gewässerraum

Festlegung
im nutzungs-
planerischen
Verfahren

a. Antrag

§ 15. ¹ Der Planungsträger kann der Baudirektion im Rahmen von nutzungsplanerischen Verfahren gemäss §§ 36–89 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (PBG)¹ beantragen, den Gewässerraum nach Art. 41 a und 41 b GSchV³ festzulegen.

² Er reicht dazu folgende Unterlagen zur Vorprüfung ein:

- a. dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums mit einem Plan und einem technischen Bericht, der die betroffenen öffentlichen und privaten Interessen darlegt,
- b. dem Amt für Raumentwicklung den Nutzungsplan.

b. Vorprüfung
und öffentliche
Auflage

§ 15 a. ¹ Das AWEL prüft die Rechtmässigkeit und Zweckmässigkeit des Entwurfs für die Festlegung des Gewässerraums innert 60 Tagen ab Eingang der Unterlagen.

² Die Gemeinde überarbeitet den Entwurf entsprechend dem Ergebnis der Prüfung des AWEL und legt ihn zusammen mit dem Nutzungsplan im Verfahren gemäss §§ 7 Abs. 2 und 88 PBG¹ öffentlich auf.

³ Gegen den Entwurf kann jedermann Einwendungen erheben.

c. Festlegung
und Rechts-
schutz

§ 15 b. ¹ Die Baudirektion legt den Gewässerraum mit Verfügung fest. Sie behandelt darin die gegen den Entwurf erhobenen Einwendungen und die Stellungnahme der Gemeinde dazu.

² Die Gemeinde macht die Festlegung zusammen mit dem Nutzungsplan öffentlich bekannt.

³ Der Rechtsschutz richtet sich nach dem entsprechenden Planungsverfahren.

d. Planliche
Darstellung

§ 15 c. Das AWEL stellt die rechtskräftigen Gewässerräume in einem Übersichtsplan dar.

§ 15 d. ¹ Die Gewässerräume werden in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Bemessung

² Die natürliche Gerinnesohlenbreite von Fliessgewässern gemäss Art. 41 a GSchV³ bestimmt sich wie folgt:

- a. bei natürlicher Breitenvariabilität: Breite der bestehenden Gerinnesohle,
- b. bei eingeschränkter Breitenvariabilität: anderthalbfache Breite der bestehenden Gerinnesohle,
- c. bei fehlender Breitenvariabilität: zweifache Breite der bestehenden Gerinnesohle.

³ Bei eingedolten Fliessgewässern beträgt die Breite des Gewässerraums mindestens 11 m. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden, insbesondere wenn das Gewässer langfristig nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu revitalisieren wäre.

§ 15 e. Grenzt ein Planungsgebiet an ein Fliessgewässer, wird der Gewässerraum in diesem Gewässerabschnitt nur dann festgelegt, wenn dies auch auf der gegenüberliegenden Seite erfolgt.

Fliessgewässer
an Planungs-
gebietsgrenzen

§ 15 f. Die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche wird durch Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41 c GSchV³ nicht geändert.

Ausnützung

§ 15 g. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzonen, die im Gewässerraum liegen, dürfen nach § 357 PBG¹ geändert werden.

Besitzstands-
garantie

§ 15 h. ¹ Im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991² wird auch der Gewässerraum festgelegt.

Festlegung im
Projektfestset-
zungsverfahren

² §§ 15 c–15 d und 15 f–15 g sind anwendbar.

Titel vor § 16:

F. Schlussbestimmung

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 13. Dezember 2011

Ergänzende
Festlegung des
Uferstreifens
und Bewilli-
gungspflicht

¹ Bis zur Festlegung des Gewässerraums nach den bundesrechtlichen Vorgaben gelten die Vorschriften für Anlagen gemäss Art. 41 c Abs. 1 und 2 GSchV³ bei stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche bis zu 0,5 ha entlang des Gewässers auf einem Streifen mit einer Breite von 8 m.

² Für bauliche Veränderungen im Uferstreifen gemäss Abs. 1 oder gemäss den Übergangsbestimmungen vom 4. Mai 2011 der GSchV³ ist eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung oder Ausnahmegewilligung gemäss § 5 erforderlich.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der Staatsschreiber:

Gut-Winterberger Husi

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2012 in Kraft ([ABI 2012, 2](#)).

¹ [LS 700.1.](#)

² [LS 724.11.](#)

³ [SR 814.201.](#)